

## Gemeinde Hollenstein an der Ybbs

Bezirk Amstetten 3343 Hollenstein/Ybbs DVR.Nr.: 0407861 Land Niederösterreich Tel.: 07445/218-0 Fax: DW 24 e-mail: gemeinde@hollenstein.at

F 10

(§ 11, § 35 Abs. 1 und § 37 NÖ GRWO 1994)

Gemeindewahlbehörde: Hollenstein an der Ybbs

Verwaltungsbezirk: Amstetten

Land: Niederösterreich

## KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am **26.01.2025** stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende **2 Wahlsprengel** eingeteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:

Wahlsprengel I – Hollenstein an der Ybbs umfasst die Straßen "Dorf" und "Dornleiten"

"Bon and "Bonnetten

Wahllokal: Gasthaus Osterberger, Dorf 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs

Verbotszone: 50 Meter im Umkreis des Wahllokals

Wahlzeit:

Beginn: 07:00 Uhr

Ende: 14:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:

Wahlsprengel II – Hollenstein an der Ybbs umfasst die Straßen "Berg, Garnberg, Grießau, Hohenlehen, Krenngraben, Oberkirchen, Oisberg.

Sattel, Thalbauer, Thomasberg, Walcherbauer und Wenten"

Wahllokal: Gemeindeamt, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs

Verbotszone: 50 Meter im Umkreis des Wahllokals

Wahlzeit: Beginn: 07:00 Uhr Er

Ende: 14:00 Uhr

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

, i	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n) <sup>1)</sup>	09:00 <b>Uhr</b>	11:00 <b>Uhr</b>

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Hollenstein an der Ybbs, am 15.10.2024

Die Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: 15.10.2024

Abgenommen am: 27.01.2025

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBI. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.